

## Änderung der Kulturbeirats-Ordnung - Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="204 465 785 725">§ 3 Abs. 3 Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder Wahlleiter einen Freitag im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlzeit. Wahltag ist der Tag, an dem spätestens bis 16 Uhr die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, eingegangen sein müssen.</p> <p data-bbox="204 792 762 1272">§ 13 Abs. 2 Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Kulturbeirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen; in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p data-bbox="817 465 1375 725">§ 3 Abs. 3 Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder Wahlleiter einen <u>Tag</u> im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlzeit. Wahltag ist der Tag, an dem spätestens bis 16 Uhr die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, eingegangen sein müssen.</p> <p data-bbox="817 792 1391 1339">§ 13 Abs. 2 Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Kulturbeirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig. <u>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen; in eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen.</u> Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht.</p>